

Satzung *Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV)*

(Stand 29.05.2021)

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§§	INHALT
	Präambel
	<p>Das <i>Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV)</i> ist die Dachorganisation von bundesweit tätigen Krebs-Selbsthilfeorganisationen. Sie versteht sich als deren Sprachrohr, Interessen- und Aktionsgemeinschaft. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsorganisationen bleibt gewahrt.</p>
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
1.1	<p>Der Name des Vereins lautet Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband (HKSH-BV).</p> <p>Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und heißt <i>Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV)</i></p>
1.2	Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
1.3	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2	Zweck und Gemeinnützigkeit
2.1	Der Verein „ <i>Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV)</i> “ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.2	Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2.3	<p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erarbeitung und Vertretung gemeinsamer gesundheitspolitischer und sozialpolitischer Positionen;• die Schaffung von Synergien durch das Teilen der Aufgaben und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen;• die Mitwirkung in Fachorganisationen und in Gremien der Selbstverwaltung;• die Beratung von und die Zusammenarbeit mit anderen, für den Vereinszweck relevanten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen. <p>Der Verein</p> <ul style="list-style-type: none">• fördert die Ziele und Aufgaben der Krebs-Selbsthilfe;• setzt sich für die Stärkung der Patientenkompetenz ein;• bringt die Sicht der Patienten in die Öffentlichkeit und bei Entscheidungsgremien in Politik, Fachgesellschaften u.ä. ein;

§§	INHALT
	<ul style="list-style-type: none"> • tritt für Erhalt und Verbesserung der Qualität der medizinischen und psychosozialen Versorgung krebskranker Menschen und von deren Angehörigen ein; • fördert und unterstützt die Arbeit seiner Mitgliedsverbände.
2.4	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.5	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2.6	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3	Mittel
3.1	Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Fördermittel • Zuwendungen der öffentlichen Hand • Spenden
3.2	Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung in der Beitrags- und Finanzordnung fest.
3.3	Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
4	Mitgliedschaft
4.1	Bundesweit tätige, gemeinnützige Krebs-Selbsthilfeorganisationen, welche die <i>Anforderungen an die Krebs-Selbsthilfeorganisationen</i> in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die <i>Anforderungen an die Krebs-Selbsthilfeorganisationen</i> beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der für diese Versammlung Stimmberechtigten.
4.2	Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist durch die Mitglieder zu bestätigen.
4.3	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss der Mitgliedsorganisation. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Kein Mitglied darf bei seinem Ausscheiden aus dem <i>Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV)</i> Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4.4.	Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es <ul style="list-style-type: none"> • die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob verletzt; • trotz schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand weiterhin gegen die Anforderungen an die Krebs-Selbsthilfeorganisationen im Haus der Krebs-Selbsthilfe verstößt; • trotz wiederholter Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der

§§	INHALT
	Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Kalendertagen Einspruch erheben; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
5	Organe
5.1	<p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand
6	Mitgliederversammlung
6.1	<p>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins. Sie tagt nicht öffentlich.</p> <p>Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins • Beschlussfassung über Satzungsänderungen • Wahl des Vorstandes • Wahl von zwei Kassenprüfern • Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern • Festsetzung der Mitgliedsbeiträge • Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses • Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstandes • Genehmigung des Haushaltsplans • Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Organisationen • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6.2	<p>Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden ordentlichen Mitglieds. Vertreter ist der Vorsitzende oder ein von seinem Verband bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsverbandes. Die Vollmacht ist schriftlich zu belegen.</p> <p>Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme.</p> <p>Das Stimmrecht kann übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als eine weitere Stimme auf sich vereinen.</p>
6.3	<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Sofern die Satzung nichts anderes regelt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der für diese Versammlung Stimmberechtigten.</p> <p>Gezählt werden die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der für diese Versammlung Stimmberechtigten.</p>
6.4	Der Vorsitzende des Vorstandes – bei Verhinderung der Stellvertreter – beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich, unter

§§	INHALT
	<p>Bekanntgabe der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen ein, und zwar als</p> <ul style="list-style-type: none"> • ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr; • außerordentliche Mitgliederversammlung <ul style="list-style-type: none"> - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder - auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
6.5	<p>Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Vorstand nimmt Anträge an die Mitgliederversammlung in die Tagesordnung auf, wenn sie spätestens zwei Wochen nach dem Versand der Tagesordnung schriftlich gestellt wurden.</p> <p>Eine geänderte Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen teilt der Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mit.</p> <p>Dringliche Anträge nimmt der Vorstand in die Tagesordnung auf, wenn 2/3 der für diese Versammlung Stimmberechtigten dem zustimmen.</p> <p>Satzungsänderungen, Änderungen der „Anforderungen an die Krebs-Selbsthilfeorganisationen im Haus der Krebs-Selbsthilfe“, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins sind von dringlichen Anträgen ausgenommen.</p>
6.6	<p>Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Alternativ können Beschlüsse der Mitglieder auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, Telefax oder E-Mail oder sonstige Telekommunikation, durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe oder im schriftlichen Verfahren. Für die erforderlichen Beschlussmehrheiten gilt § 6.3. Das abweichende Beschlussverfahren, die erforderliche Teilnahmequote nach Maßgabe des Satz 6 und das Beschlussergebnis sind im Protokoll festzustellen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.</p> <p>Bei Beschlussfassungen in anderer Weise müssen mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder an dem alternativen Abstimmungsverfahren teilnehmen. Gezählt werden die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht. Verschmelzungen können nur in der Mitgliederversammlung gefasst werden.</p> <p>Bei einer Beschlussfassung in anderer Weise gilt § 6.4 in Bezug auf die Förmlichkeiten sowie die Häufigkeit der Beschlussfassung entsprechend, eine Einberufungsfrist von 6 Wochen ist nicht erforderlich. Sofern in der Begleitschrift zur Beschlussfassung per Telefax, E-Mail, sonstiger Telekommunikation oder im schriftlichen Verfahren nichts anderes geregelt ist, hat jedes Mitglied zwei Wochen Zeit, seine Stimme abzugeben. Nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.</p>
6.7	<p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu dokumentieren.</p>

§§	INHALT
	Der Vorsitzende und der Schriftführer des Vorstands unterzeichnen das Protokoll.
7	Vorstand
7.1.	Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
7.2	<p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu zählen vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung des Vereins nach außen; • Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; • Betreiben einer Geschäftsstelle, welche die Organe in ihrer Arbeit unterstützt; • jährliche Erstellung von Rechenschaftsbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan; • Vornahme von Satzungsänderungen, die von Rechts wegen verlangt werden. <p>Von Rechts wegen verlangte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung in einen förmlichen Beschluss zu fassen.</p> <p>Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind an Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.</p>
7.3	<p>Der Vorstand besteht aus diesen vertretungsberechtigten Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender • stellvertretender Vorsitzender • Schriftführer • Schatzmeister <p>Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen. Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.</p> <p>Grundsätzlich sollen dem Vorstand mehrheitlich direkt Betroffene aus verschiedenen Verbänden angehören; im Regelfall hat der Vorsitzende direkter Betroffener zu sein.</p> <p>Dem Vorstand dürfen keine aktiven Mitglieder von Institutionen und Organisationen angehören, welche Interessen vertreten, die mit denen der Krebs-Selbsthilfe grundsätzlich kollidieren könnten.</p>
7.4	<p>Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl wird auf ein in dieser Weise berufenes Vorstandsmitglied beschränkt. Die Amtszeit des berufenen Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.</p>
7.5	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
8	Auflösung
8.1	Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§§	INHALT
8.2	Bei Auflösung des <i>Hauses der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV)</i> oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Satzung wurde zuletzt am 29.05.2021 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 28.10.2021 in Kraft.